

Besoldungstabellen Stand 01.03.2018 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.136,91	4.319,23	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	129,64	156,70	183,76	201,79	5.184,32	5.341,92	5.499,56	5.657,20

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + ((A15 - A14) : 2))

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	129,64	156,70	183,76	201,79	5.473,95	5.656,74	5.839,54	6.022,35

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

129,64 156,70 183,76 201,79

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12
	313,40	367,51	403,57	5.763,57	5.971,56	6.179,51	6.387,49

6. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

313,40 367,51 403,57

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12
	313,40	367,51	403,57	6.393,94	6.634,43	6.874,95	7.115,46

6. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

313,40 367,51 403,57

Besoldungstabellen Stand 01.03.2018

in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiens -Vikarinnen/Mikare-
Grundbetrag 1.427,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.599,11	3.757,73	3.916,35	4.022,11	4.127,85	4.233,61	4.339,39	4.445,12

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4136,91	4319,23	4501,55	4623,11	4744,65	4866,22	4987,80	5109,33

Besoldungstabellen Stand 01.03.2018 in €

5. Strukturzulage	91,57
5.1 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DAST)	91,57
5.2 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAST)	0,00
5.3 Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4 Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	79,67
5.5 Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	91,57
5.6 Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	45,79

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt 143,04	Personen der Ziff. 2 insgesamt 143,04
6.1 Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	143,04	143,04
6.2 Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags		
für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	125,07	250,14
für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	250,14	500,28
für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	627,74	1.074,23
für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.005,34	1.648,18
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	377,6	573,95

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	687,13
7.2 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	820,57

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.